LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3771

10.04.2003

Neudruck!

Gesetzentwurf

der Fraktion FDP

Gesetz zur Stärkung des Mittelstandes und zur Privatisierung in NRW (Mittelstands- und Privatisierungsgesetz)

A Problem

Die rund 700.000 Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen beschäftigen über 70 Prozent der Arbeitnehmer und stellen über 80 Prozent aller Ausbildungsplätze. Für die Erneuerung und Modernisierung der Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen, für Wachstum und Beschäftigung, für Qualifikation und Innovation sind die Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft von entscheidender Bedeutung.

Vorrangige Aufgabe der Mittelstandspolitik ist die Schaffung mittelstandsfreundlicher Rahmenbedingungen durch eine wohlstandsschaffende Ordnungspolitik, die konsequent an den Prinzipien von unternehmerischer Freiheit, Marktwirtschaft und Wettbewerb ausgerichtet ist. Daraus resultieren der Vorrang privater Leistungserbringung sowie die Privatisierung staatlicher Aufgaben und unternehmerischer Beteiligungen.

Zur Schaffung mittelstandsfreundlicher Rahmenbedingungen gehört auch der Abbau der überbordenden staatlichen Bürokratie als Hemmnis für den betrieblichen Erfolg. Der Abbau von Bürokratiekostenbelastungen ist deshalb eine entscheidende Voraussetzung für die Belebung der mittelständischen Wirtschaft und damit die Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Von hoher landes- und wirtschaftspolitischer Priorität sind darüber hinaus Maßnahmen und Projekte, die zur Stärkung der mittelständischen Wirtschaft und ihrer Arbeits- und Ausbildungsplätze beitragen.

Diese wirtschaftspolitischen Grundorientierungen des Landes und die daraus resultierenden Maßnahmen gilt es zu verdeutlichen und rechtlich abzusichern.

Datum des Originals: 08.04.2003/Ausgegeben: 06.05.2003 (10.04.2003)

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

B Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die hohe landes- und wirtschaftspolitische Bedeutung, die der Stärkung der mittelständischen Wirtschaft zukommt, verdeutlicht und mit Gesetzesrang rechtlich abgesichert.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die neue Prioritätensetzung zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen wird zu erhöhten Ausgaben für eine effektive Mittelstandsförderung in Nordrhein-Westfalen führen, die durch Umschichtungen innerhalb des Landeshaushaltes, insbesondere durch einen Abbau von strukturkonservierenden Subventionen im Wirtschaftshaushalt, problemlos gedeckt werden können.

E Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die wirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeiten der Kommunen werden präzisiert und restriktiver gefasst, ohne die kommunale Selbstverwaltung einzuschränken. Mit der beabsichtigten Mittelstandsverträglichkeitsprüfung und der verbesserten Kooperation zwischen Kommunal-, Landes-, Bundes- und EU-Behörden soll eine mittelstandsfreundliche Ausgestaltung sämtlicher Gesetze und Verordnungen sowie eine verbesserte Serviceorientierung für die Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft, insbesondere eine Vereinfachung und Beschleunigung von Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren, erreicht werden. Dies kann bei den beteiligten öffentlichen Stellen vorübergehend einen geringfügig höheren Arbeitsaufwand bedeuten.

Allerdings sollte es bei einer ordnungsgemäßen, am Gemeindewohl orientierten Verwaltung ohnehin gängige Praxis sein, mittelstandsrelevante Aspekte vor dem Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen, so dass sich der Aufwand lediglich um die bei der Mittelstandsverträglichkeitsprüfung vorgesehene Dokumentation und Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse erhöhen dürfte. Mittel- und langfristig ist zudem davon auszugehen, dass eine mit dem Ziel der Serviceorientierung für die Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft verbesserte Behördenzusammenarbeit zu einer besseren Akzeptanz des Verwaltungshandelns durch die Unternehmen führt, so dass Nachfragen, Beschwerden usw. entfallen, und damit der Arbeitsaufwand für die öffentlichen Stellen reduziert wird.

F Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte

Kostenbelastungen für die Unternehmen und die privaten Haushalte entstehen nicht.

Gesetz zur Stärkung des Mittelstandes und zur Privatisierung in NRW (Mittelstands- und Privatisierungsgesetz)

Gesetzentwurf
der FDP-Fraktion

Präambel

Im Bewusstsein seiner mittelstandspolitischen Verantwortung hat das Land Nordrhein-Westfalen bereits in Artikel 28 seiner Verfassung den Mittelstand als besondere landes- und wirtschaftspolitische Zielgruppe hervorgehoben. In Konkretisierung von Artikel 28 der Landesverfassung und zur Stärkung des Mittelstandes, insbesondere in den Bereichen

- Existenzgründungen, junge Unternehmen und Freie Berufe,
- Wachstumsförderung von mittelständischen Unternehmen,
- Unternehmensnachfolge,
- Mittelstand und Verwaltung,
- Eigenmittelstärkung und Kreditfinanzierung,
- Außenwirtschaftsförderung,
- Innovations- und Technologieförderung,
- Aus- und Weiterbildung,

hat der nordrhein-westfälische Landtag das folgende Gesetz beschlossen:

Teil I:
Allgemeines

§ 1 Aufgaben und Grundsätze

(1) Aufgabe der Mittelstandspolitik ist es, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, die zur Stärkung und Entwicklung der mittelständischen Wirtschaft beitragen. Vorrangig ist dabei die Schaffung mittelstandsgerechter Rahmenbedingungen. Hierzu zählen die Senkung der Steuerlast und der Arbeitskosten, die Reduzierung der Bürokratiekostenbelastung und der Regulierungsdichte, die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren sowie die Privatisierung von Leistungen und Unternehmen der öffentlichen Hand.

(2) Zentrale Prinzipien der Stärkung des Mittelstandes sind:

1. die Verbesserung der wirtschaftlichen und administrativen Rahmenbedingungen für die mittelständische Wirtschaft,

2. der Vorrang der privaten Leistungserbringung gegenüber der Leistungserbringung durch die öffentliche Hand,

3. die Förderung von Investitionen und Innovationen durch den Abbau von nicht notwendigen Vorschriften.

(3) Der herausragenden Bedeutung des selbständigen Unternehmertums und der mittelständischen Wirtschaft für Arbeitsplätze und Wohlstand in Nordrhein-Westfalen ist in den Lehrplänen der allgemeinbildenden Schulen des Landes Rechnung zu tragen.

§ 2 Ziele

Das Gesetz soll die Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft durch mittelstandsfreundliche wirtschaftliche Rahmenbedingungen wirksam und dauerhaft sichern und stärken. Es soll insbesondere dazu beitragen,

- Arbeits- und Ausbildungsplätze in der mittelständischen Wirtschaft zu sichern und neu zu schaffen,

- Existenzgründungen, Unternehmensnachfolgen und eine Kultur der Selbständigkeit zu fördern,

- die Rahmenbedingungen für die Eigen- und Fremdfinanzierungsmöglichkeiten der mittelständischen Wirtschaft zu verbessern,

- die Qualifizierung künftiger Unternehmer nachhaltig zu fördern,

- die mittelstandsfreundliche Ausrichtung von Verwaltungshandeln zu fördern,

- die Anpassung der mittelständischen Wirtschaft an die Globalisierung zu unterstützen,

- die Innovationskraft und Flexibilität als spezifische Stärken der mittelständischen Wirtschaft zu stützen und

- der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung mit Nachdruck entgegen zu wirken.

§ 3 Zielgruppe

Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Konzern unabhängige kleine und mittlere Unternehmen, vor allem solche, die eigentümer- oder inhabergeführt sind, die Freien Berufe und Existenzgründer. Das europäische Beihilferecht bleibt unberührt.

§ 4 Bindungswirkungen

Die Grundsätze, Ziele und Bestimmungen dieses Gesetzes sind von Land, Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen öffentlichen Stellen bei sämtlichen mittelstandsrelevanten Planungen, Programmen und Vorhaben zu beachten. Vertreter öffentlicher Stellen in juristischen Personen wirken im Rahmen ihrer Gesellschafter- und Vertretungsrechte und -pflichten darauf hin, dass die Grundsätze, Ziele und Bestimmungen dieses Gesetzes in gleicher Weise beachtet werden.

Teil II:
Mittelstandsgerechte Rahmenbedingungen

§ 5 Mittelstandsverträglichkeitsprüfung

Vor dem Erlass und der Novellierung von Rechtsvorschriften ist zu überprüfen, ob Auswirkungen auf Kosten, Verwaltungsaufwand und Arbeitsplätze in den Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu erwarten sind, und ob diese Auswirkungen zu unterschiedlichen Belastungen in Bezug auf die Unternehmensgröße führen. Dies gilt auch für die Mitwirkung des Landes an der Bundesgesetzgebung. Die Prüfungsergebnisse sind in Stellungnahmen zu den jeweiligen Vorschriften zu dokumentieren und zu veröffentlichen. Bei Verwaltungsvorschriften sind die Auswirkungen auf die Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu prüfen und gegebenenfalls zu vermindern.

§ 6 Behördenzusammenarbeit

(1) Die Zusammenarbeit zwischen Land, Gemeinden, Gemeindeverbänden, kommunalen Behörden und landesunmittelbaren Behörden ist mit dem Ziel von transparenten und zügigen Verwaltungsvorgängen und einer stärkeren Serviceorientierung für die Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft weiter zu verbessern. Das gilt auch für die Zusammenarbeit mit den Behörden des Bundes und der EU. Zur Vereinfachung und Beschleunigung von Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren ist insbesondere eine effiziente und transparente Verfahrenssteuerung und eine zielorientierte Kommunikation zwischen den Beteiligten, unter anderem durch generelle Anwendung des Sternverfahrens im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, zu gewährleisten.

(2) Zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren wird die Landesregierung bei dem Erlass und der Novellierung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes Antragsverfahren wo immer möglich durch Anzeigeverfahren ersetzen und im Einzelfall Genehmigungen als erteilt gelten lassen, wenn eine bestimmte Bearbeitungsfrist überschritten ist.

§ 7 Vorrang der privaten Leistungserbringung und Privatisierung

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Einrichtungen des öffentlichen Rechts dürfen sich nur dann wirtschaftlich betätigen, wenn ein dringender öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert und sie ihre Leistungen nachweislich besser und wirtschaftlicher erbringen können als private Unternehmen.

(2) Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes v. 15.6.1999 (GV. NRW. S. 386), wird wie folgt geändert:

a) § 107 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nur dann wirtschaftlich betätigen, wenn

1. ein dringender öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert,

2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und

3. sie ihre Leistungen nachweislich besser und wirtschaftlicher erbringen kann als private Unternehmen.

Als wirtschaftliche Betätigung ist der Betrieb von Unternehmen zu verstehen, die als Hersteller, Anbieter oder Verteiler von Gütern oder Dienstleistungen am Markt tätig werden, sofern die Leistung ihrer Art nach auch von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnte."

b) § 107 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Der Punkt nach Ziffer 5 wird durch ein Komma ersetzt. Nach Ziffer 5 wird folgender Halbsatz, der sich auf die Ziffern 1 bis 5 bezieht, eingefügt:

„soweit der Betrieb nicht ganz oder in Teilen der Gewinnerzielung dient und Leistungen umfasst, die die Einrichtungen besser und wirtschaftlicher erbringen können als private Unternehmen."

c) In § 108 Absatz 1 wird Ziffer 9 gestrichen.

(3) Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Einrichtungen des öffentlichen Rechts dürfen sich nicht an Unternehmen in privater Rechtsform beteiligen, es sei denn, die Beteiligung ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zur Vorbereitung einer Veräußerung erforderlich oder es handelt sich um eine nach §§ 107, 108 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erlaubte Betätigung der Gemeinde. Auf das Land, die Gemeindeverbände sowie alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Einrichtungen des öffentlichen Rechts sind §§ 107, 108 Gemeindeordnung analog anzuwenden. Hiernach nicht erlaubte unternehmerische Beteiligungen sind innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu veräußern.

§ 8 Mittelstandsberater

(1) Der Minister für Wirtschaft und Arbeit bestellt einen Mittelstandsberater. Er ist weisungsungebunden und steht der mittelständischen Wirtschaft als Ansprechpartner und Ombudsmann zur Verfügung und berät die Ressorts der Landesregierung in allen mittelstandsrelevanten Fragen, insbesondere in mittelstandsrelevanten Verfahren zum Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes sowie in Bundesratsverfahren. Der Mittelstandsberater berichtet dem Landtag jährlich über seine Tätigkeit, über die Situation und die Entwicklung der mittelständischen Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen, über Anwendung und Auswirkungen dieses Gesetzes sowie über das Ergebnis der nach § 10 Abs. 2 durchzuführenden Evaluation der Förderprogramme und -maßnahmen.

(2) In der Staatskanzlei und den betroffenen Ressorts der Landesregierung sowie in den Bezirksregierungen werden Koordinierungsstellen für den Mittelstand eingerichtet. Sie beraten und unterstützen die Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft und machen Vorschläge zum Bürokratieabbau. Sie achten darauf, dass bei der Erarbeitung behördeninterner Regelungen und Maßnahmen die Grundsätze, Ziele und Bestimmungen dieses Gesetzes beachtet werden.

Teil III: Fördermaßnahmen

1. Abschnitt: Fördergrundsätze

§ 9 Ausgestaltung und Durchführung der Förderung

(1) Eine Förderung des Landes im Sinne dieses Gesetzes kann neben finanziellen Fördermaßnahmen insbesondere auch dienstleistende Maßnahmen umfassen, mit denen das Land Nordrhein-Westfalen und die Organisationen der Wirtschaft Initiativ-, Moderations- und Koordinationsfunktion übernehmen und Netzwerkstrukturen fördern.

(2) Förderbereiche sind alle Gegenstände, die der Förderung und Stärkung des Mittelstandes dienen, vor allem die in den §§ 12 bis 14 genannten Bereiche.

(3) Die Durchführung der Fördermaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes erfolgt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der mittelständischen Wirtschaft effizient und unternehmensnah sowie zeitnah und kooperativ.

§ 10 Finanzierung der Förderung

(1) Zur Durchführung der Fördermaßnahmen, insbesondere in den Kernbereichen der Mittelstandsförderung, sorgt das Land Nordrhein-Westfalen für eine angemessene und stetige Finanzausstattung, die der Bedeutung der Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft für Ausbildung, Beschäftigung und Innovation sowie für eine ausgewogene Struktur der Wirtschaft des Landes Rechnung trägt.

(2) Die Förderprogramme und -maßnahmen werden zeitlich befristet und regelmäßig evaluiert.

(3) Bei der Ausgestaltung der inhaltlichen Förderbereiche und der Förderinstrumente ist die Vereinbarkeit mit dem europäischen Beihilferecht sicherzustellen.

(4) Rechtsansprüche auf Fördermaßnahmen werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

(5) Die zur Förderung des Mittelstandes bestimmten Mittel werden in einer Anlage zum Landeshaushalt gesondert ausgewiesen.

§ 11 Konsistenz und Transparenz der Förderung

(1) Die mittelstandsrelevanten Fördermaßnahmen und -programme des Landes sind zielgerichtet und miteinander abgestimmt auszugestalten. Sie sind mit den Förderprogrammen des Bundes und der EU abzustimmen und zu koordinieren.

(2) Zur Steigerung der Transparenz und Wirksamkeit sind alle mittelstandsrelevanten Förderprogramme des Landes für die Adressaten überschaubar und verständlich darzustellen. In diese Darstellung sind die relevanten Förderprogramme des Bundes und der EU mit einzubeziehen.

2. Abschnitt:
Förderschwerpunkte

§ 12 Existenzgründung, Existenzfestigung und Unternehmensnachfolge

Das Land fördert die Information, Beratung und Betreuung bei freiberuflichen und gewerblichen Existenzgründungen, Existenzfestigungen und Unternehmensnachfolgen sowie Maßnahmen zur Sicherung und zum weiteren Ausbau einer Kultur der Selbständigkeit.

§ 13 Innovation und Globalisierung

(1) Zur Stärkung der Innovationskraft unterstützt das Land die mittelständische Wirtschaft bei der Forschung, Entwicklung und Markteinführung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen, einschließlich des hierfür notwendigen Wissens- und Technologietransfers sowie der Kooperation zwischen Hochschulen, Forschungsinstituten, Technologie- und Gründerzentren und mittelständischer Wirtschaft. Hierbei werden auch Unternehmenskooperationen einbezogen.

(2) Zur Anpassung an die Globalisierung und Internationalisierung der Wirtschaft fördert das Land Maßnahmen zur Erschließung und Sicherung neuer, insbesondere ausländischer Märkte.

§ 14 Berufliche Bildung

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der beruflichen Bildung unterstützt das Land die Erstausbildung im Dualen System und die berufliche Weiterbildung durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch eine finanzielle Beteiligung an den laufenden Kosten der

überbetrieblichen Lehrlingsausbildung sowie an der Modernisierung und Stärkung der überbetrieblichen Bildungsstätten. Das Land setzt sich im Bereich der beruflichen Bildung für die Schaffung und Verbesserung von Rahmenbedingungen ein, die den spezifischen Bedürfnissen des Mittelstandes Rechnung tragen.

3. Abschnitt:
Förderinstrumente

§ 15 Eigenkapitalausstattung und Finanzhilfen

(1) Vorrangig zur Verbesserung der Eigenkapitalausstattung ist die Verbesserung der Innenfinanzierung. Das Land wird sich zu diesem Zweck auf allen Ebenen für eine Reduzierung der effektiven Steuer- und Abgabenbelastung einsetzen.

(2) Zur Erreichung der in § 2 genannten Ziele kann das Land weiterhin Finanzhilfen in Form von Darlehen, Zuschüssen, Bürgschaften, rückzahlbaren Finanzhilfen und revolvierenden Fonds gewähren.

(3) Das Land entwickelt gemeinsam mit der Kreditwirtschaft und den Organisationen der Wirtschaft geeignete Instrumente zur Verbesserung der Kapitalausstattung von mittelständischen Unternehmen und Freiberuflern.

§ 16 Rückbürgschaften

Das Land kann Selbsthilfeeinrichtungen der mittelständischen Wirtschaft, die Bürgschaftsverpflichtungen zu Gunsten mittelständischer Unternehmen eingehen, Rückbürgschaften gewähren.

4. Abschnitt:
Öffentliche Aufträge

§ 17 Beteiligung an öffentlichen Aufträgen

(1) Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind neben den Bestimmungen dieses Gesetzes die Vergabeordnungen zu beachten. Insbesondere sind Leistungen, soweit es die wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen zulassen, so in Lose nach Menge oder Art zu zerlegen, dass sich Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft bewerben können.

(2) Die Zusammenfassung mehrerer oder sämtlicher Fachlose bei einem Bauvorhaben ist als Ausnahme nur zulässig, wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nachweislich Vorteile bringt.

(3) Angebote von Arbeitsgemeinschaften sind grundsätzlich unter den gleichen Bedingungen wie solche von einzelnen Bietern zuzulassen.

(4) Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten,

1. bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist,

2. Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,

3. bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB Teil B), bei der Weitergabe von Lieferleistungen die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL Teil B) zum Vertragsbestandteil zu machen und

4. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

(5) Für privat finanzierte öffentliche Bauvorhaben (zum Beispiel Bauträgervertrag, Mietkauf- oder Leasingvertrag) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Ferner ist zu vereinbaren, dass die Investoren bei der Vergabe von Bauaufträgen, die mit diesen Investitionen zusammenhängen, die Absätze 3 und 4 anwenden.

(6) Die in § 4 genannten Vertreter öffentlicher Stellen sind vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Regelungen verpflichtet, ihre Gesellschafterrechte und -pflichten und ihre Vertretungsrechte und -pflichten in Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, so auszuüben, dass diese die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) sowie die Absätze 1 bis 5 anwenden, wenn diese Unternehmen öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 98 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind.

Teil IV:
Schlussbestimmung

§ 18 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und tritt am 31. Juli 2008 außer Kraft.

Begründung

I Allgemeiner Teil

Die rund 700.000 Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen beschäftigen über 70 Prozent der Arbeitnehmer, stellen mehr als 80 Prozent aller Ausbildungsplätze und steuern über die Hälfte der Bruttowertschöpfung aller Unternehmen bei. Die kleinen und mittelgroßen Unternehmen sind der Motor für Wachstum und Beschäftigung, Qualifikation und Innovation und somit für die Erneuerung und Modernisierung der Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen von herausragender Bedeutung. Vor diesem Hintergrund ist es geboten, dem besonderen Stellenwert des Mittelstandes für die Zukunft des Landes Nordrhein-Westfalen Rechnung zu tragen und ihn mit Gesetzesrang rechtlich abzusichern.

II Einzelbegründung

Zu § 1:

§ 1 beschreibt die Aufgaben und Grundsätze der Mittelstandspolitik des Landes. Vorrangige Aufgabe ist die Schaffung mittelstandsgerechter wirtschaftspolitischer und administrativer Rahmenbedingungen. Sie sind die wichtigste Voraussetzung für das Entstehen neuer Unternehmen und für die Existenz und das Wachstum bestehender Betriebe.

Von überragender Bedeutung für die mittelständische Wirtschaft ist die Senkung der Steuerlast und der Arbeitskosten sowie die Flexibilisierung der Arbeitsmarktordnung. Dafür muss sich das Land über seine Mitwirkung an den Verfahren der Bundesgesetzgebung einsetzen, gegebenenfalls auch durch eigene Bundesratsinitiativen. In der gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes und in der Geschäftsordnung der Landesregierung soll eine Verpflichtung zur Überprüfung der Mittelstandsverträglichkeit für die Mitwirkung des Landes an der Bundesgesetzgebung festgelegt werden.

Mit dem Vorrang der privaten Leistungserbringung gegenüber der Leistungserbringung durch die öffentliche Hand wird ein zentrales ordnungspolitisches Prinzip verbindlich verankert, das ebenso wie die Privatisierungspflicht insbesondere in Verbindung mit den §§ 4, 7 und 17 konkret ausgestaltet wird und somit die Weichen für ein wachstumsfreundliches Umfeld in Nordrhein-Westfalen stellt.

Absatz 3 hebt darauf ab, dass die immense Bedeutung des selbständigen Unternehmertums und der mittelständischen Wirtschaft in der Öffentlichkeit und in vielen Bereichen der Gesellschaft noch immer nicht ausreichend wahrgenommen wird. Junge Menschen müssen schon in der Schule systematisch über die Zusammenhänge informiert und darüber hinaus ermuntert werden, die Möglichkeiten einer selbständigen beruflichen Existenz für ihren eigenen Lebensweg in Betracht zu ziehen.

Zu § 2:

In § 2 wird die grundlegende Zielsetzung des Gesetzes, die Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft durch mittelstandsfreundliche wirtschaftliche Rahmenbedingungen wirksam und dauerhaft zu sichern und zu stärken, konkretisiert.

Zu § 3:

In § 3 wird die Zielgruppe des Gesetzes unter qualitativen Aspekten bestimmt. Erfordern einzelne Fördertatbestände die Beachtung des europäischen Beihilferechts, definiert sich die Zielgruppe entsprechend der von der EU vorgegebenen quantitativen Kriterien.

Zu § 4:

Um die mit diesem Gesetz eröffneten Möglichkeiten zur Stärkung der mittelständische Wirtschaft voll auszuschöpfen, müssen seine Grundsätze, Ziele und Bestimmungen umfassende Bindungswirkungen entfalten.

Zu § 5:

Eine mittelstandsfreundliche Ausgestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen erfordert, dass die Auswirkungen von Rechtsvorschriften auf Kosten, Verwaltungsaufwand und Arbeitsplätze in den Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft geprüft und gegebenenfalls vermindert werden. Dies gilt ausdrücklich auch für bundesrechtliche Regelungen, die vom Land über die Mitwirkung an der Bundesgesetzgebung mitgestaltet werden können.

Zu § 6:

Zügige und einfache Verwaltungsverfahren sind angesichts der zunehmenden internationalen Verflechtung der Wirtschaft ein wichtiger Standortfaktor. Langwierige, komplexe und häufig in verschiedenen Gesetzen und Vorschriften geregelte Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren lähmen die Innovations- und Anpassungsfähigkeit der Unternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der Existenzgründer. Zur Vereinfachung und Beschleunigung von Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren ist auf allen öffentlichen Ebenen eine enge Zusammenarbeit der an den Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unabdingbar. Die im Verwaltungsverfahrensgesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren vorgesehenen Regelungen bei dem Erlass und der Novellierung von mittelstandsrelevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Landesebene erhalten eine größere Verbindlichkeit.

Zu § 7:

Die öffentliche Hand in Nordrhein-Westfalen hat ihre wirtschaftlichen Betätigungen immer weiter ausgedehnt und ist dabei zunehmend in Tätigkeitsfelder vorgedrungen, die bislang der Privatwirtschaft vorbehalten waren. Dies hat zu massiven Verzerrungen des Wettbewerbs geführt und insbesondere kleine und mittlere Unternehmen in erhebliche Bedrängnis gebracht.

In einer auf unternehmerischer Freiheit beruhenden marktwirtschaftlichen Ordnung gehört es nicht zu den Aufgaben des Staates, sich selbst als Unternehmer zu betätigen. Zur Entfaltung wirtschaftlicher Dynamik, zur Erweiterung wirtschaftlicher Freiräume für private Unternehmen und im Interesse der Reduzierung des Staates auf seine Kernaufgaben ist es erforderlich, dem ordnungspolitischen Prinzip des Vorrangs der privaten Leistungserbringung gegenüber der Leistungserbringung durch die öffentliche Hand durchgängig Geltung zu verschaffen. Diese unbedingte Subsidiarität wird durch die Änderungen in § 7 Absatz 2 Buchstabe a) ausdrücklich auch für die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen normiert.

Für vormals klassische Aufgaben der Daseinsvorsorge, die nur durch eine kommunale Leistungserbringung erfüllt werden konnten, steht heute in vielen Fällen ein privatwirtschaftliches Angebot zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund soll durch die Änderung in § 7 Absatz 2 Buchstabe b) gewährleistet werden, dass das Prinzip des Vorrangs der privaten Leistungserbringung gegenüber der Leistungserbringung durch die öffentliche Hand unter veränderten Gegebenheiten auch in den Ausnahmebereichen des § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung zur Geltung kommt.

Die mit § 7 Absatz 2 gestaltete Neufassung der §§ 107 und 108 der Gemeindeordnung geht mit ihrem ordnungspolitischen Ansatz und ihrer mittelstandsfreundlichen Beweislastumkehr davon aus, dass den Städten und Gemeinden im Rahmen der Gemeindefinanzreform schnellstmöglich Einnahmen, insbesondere Steuereinnahmen nachhaltig und wirklich zugestanden werden, so dass die kommunalen Haushalte endlich auf eine stabile Basis gestellt und ordnungspolitisch verfehlte „Nebeneinnahmen" problemlos ersetzt werden können, die Kommunen derzeit aus unternehmerischen Betätigungen erzielen.

Der zur Zeit vorhandene Druck auf viele Städte, sich aus haushaltsbedingten Gründen wirtschaftlich zu betätigen, muss dadurch – mittelstandsfreundlich – zurückgefahren werden.

Durch § 7 Absatz 3 werden das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Einrichtungen des öffentlichen Rechts verpflichtet, ihre unternehmerischen Beteiligungen an Unternehmen in privater Rechtsform zu veräußern. Ausnahmen sind – abgesehen von den nach den §§ 107 und 108 der Gemeindeordnung erlaubten Betätigungen – nur zur Vorbereitung einer Veräußerung und auch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren zulässig.

Zu § 8:

Absatz 1 regelt die Bestellung eines Mittelstandsberaters durch den Minister für Wirtschaft und Arbeit. Der Mittelstandsberater übt sein Amt ehrenamtlich und weisungsungebunden aus und erhält weitgehende Berichtsrechte und -pflichten.

Absatz 2 stellt sicher, dass in allen mittelstandsrelevanten Ressorts der Landesregierung Koordinierungsstellen für den Mittelstand eingerichtet werden. In den Bezirksregierungen könnten die Aufgaben dieser Stellen von den jeweiligen Wirtschaftsbeauftragten übernommen werden, ohne dass hieraus zusätzlicher Personalbedarf entsteht. Durch die gesetzliche Verankerung ihrer Aufgaben erhalten die Koordinierungsstellen größere behördeninterne Einflussmöglichkeiten.

Zu den §§ 9 bis 11:

Die Grundsätze der §§ 9 bis 11 sollen gewährleisten, dass die Förderprogramme des Landes mittelstandsfreundlich, effizient und transparent gestaltet werden.

Zu den §§ 12 bis 14:

In den §§ 12 bis 14 werden die Bereiche genannt, die zur Stärkung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft im Zentrum der Förderpolitik des Landes stehen müssen. Angesichts der überragenden Bedeutung des Mittelstandes für die berufliche Aus- und Weiterbildung bekräftigt das Land seine Zusage, sich auch weiterhin an den Kosten der überbetrieblichen Lehrlingsausbildung sowie an der Modernisierung und Stärkung der überbetrieblichen Bildungsstätten finanziell zu beteiligen.

Zu den §§ 15 und 16:

Die Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft sind wegen ihrer meist unzureichenden Eigenkapitalausstattung bei Gründung, Festigung und Ausbau ihrer Betriebe häufig erheblichen Schwierigkeiten ausgesetzt. Zur Verbesserung der Innenfinanzierung wird sich die Landesregierung auf allen Ebenen für eine Reduzierung der effektiven Steuer- und Abgabenbelastung einsetzen. Zudem können die Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft durch die Gewährung von Finanzhilfen und Rückbürgschaften unterstützt werden.

Zu § 17:

Die öffentlichen Beschaffungsmärkte haben für die Wirtschaft einen erheblichen Stellenwert. Dabei ist der Mittelstand ganz besonders auf faire und der Betriebsgröße angepasste Bedingungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, vor allem auf dem Bausektor, angewiesen. Die mittelstandsgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge ist deshalb ein effizientes Instrument zur Erhaltung und Stärkung der Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft. Im Übrigen wird durch die verbindliche Anwendung des Vergaberechts die Transparenz und öffentliche Kontrolle bei der Vergabe öffentlicher Aufträge wesentlich gestärkt.

Vor diesem Hintergrund werden die Vergaberegelungen insbesondere für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer, für privat finanzierte öffentliche Bauvorhaben sowie für öffentliche Unternehmen in privater Rechtsform auch unterhalb der verbindlichen EU-Schwellenwerte mittelstandsgerecht ausgestaltet.

Zu § 18:

Eine zeitliche Befristung ist geboten, um bereits zu Beginn des Inkrafttretens deutlich zu machen, dass nach einer definierten Zeitspanne die Wirksamkeit und Effizienz des Gesetzes überprüft werden soll.

Felix Becker
Karl Peter Brendel
Dietmar Brockes
Brigitta Capune-Kitka
Dr. Ute Dreckmann
Horst Engel
Angela Freimuth
Dr. Stefan Grüll
Dr. Jens Jordan
Dr. Robert Orth
Dr. Gerhard Papke
Dr. Jana Pavlik
Christof Rasche
Stefan Romberg
Joachim Schultz-Tornau
Jan Söffing
Marianne Thomann-Stahl
Prof. Dr. Friedrich Wilke
Ralf Witzel
Dr. Ingo Wolf